

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 12. August 1905.

No. 19.

Inhalt: Bekanntmachung betr. das Rückfallfieber. — Verordnung betr. Aenderung der Markthallentarife. — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Daressalam nebst Markthallentarif. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Untersuchungen des Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Koch festgestellt ist, dass das Rückfallfieber durch eine im Boden bewohnter oder geschützter Räume lebende im ganzen Schutzgebiet verbreitete blutsaugende Zecke (*Ornithororus Larigni*) übertragen wird, und dass besonders die Rasthäuser, Rasthallen und Schutzbauden und Eingeborenenhütten der Karawanenstrassen als Ansteckungsorte für diese Krankheit anzusehen sind, wird hierdurch allen Gouvernementsangestellten und Schutztruppenangehörigen die Benutzung der vorerwähnten Einrichtungen ebenso wie das Lagern auf kurz vorher von Anderen benutzten oder in nächster Nähe von Eingeborenenhütten gelegenen Lagerplätzen untersagt.

Privatpersonen werden gleichermassen entsprechend gewarnt.

Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten,

Daressalam, den 9. August 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur und Kommandeur
der Schutztruppe

Graf von Götzen.

J.-No V. 2891

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 3 vom 30. Januar 1904) wird hiermit für die in den nachstehend genannten Ortschaften errichteten Markthallen verordnet was folgt:

Die Markthallentarife für die Ortschaften:
Tabora (Verordnung vom 12. Dezember 1902; Amtlicher Anzeiger No. 18 vom 8. August 1903),
Udjidji, Vitihoa, Gungu und Kigoma im Militärbezirk Udjidji (Verordnung vom 21. Juli 1903; Amtlicher Anzeiger No. 29 vom 28. November 1903),
Iringa (Verordnung vom 8. Juni 1904; Amtlicher Anzeiger No. 14 vom 11. Juni 1904),
Muansa (Verordnung vom 26. April 1904; Amtlicher Anzeiger No. 11. vom 30. April 1904),

Bismarckburg (Verordnung vom 29. Oktober 1904; Amtlicher Anzeiger No. 28 vom 12. November 1904) werden dahin abgeändert, dass an Stelle von 16 Pesa die Gebühr von 25 Heller, an Stelle des Pesa der Betrag von $1\frac{1}{2}$ Heller tritt.

Daressalam, den 4. August 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen

J. No. I. 3059.

Verordnung.

Auf Grund des § 15. Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit der Verfügung des Reichs-Kanzlers von 1ten Januar 1891 wird hiermit der § 4 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. das Marktwesen im Bezirk Daressalam vom 12. Dezember 1903 sowie der Markthallentarif mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab wie folgt geändert:

§ 4. Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 3 Hellern für jede Rupie und $1\frac{1}{2}$ Heller für jede angefangene $\frac{1}{2}$ Rupie des Erlöses zu zahlen.

Markthallen-Tarif.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Verkaufsstände:

- a. In den Fleischständen pro Stand: 19 Heller
- b. In den Fischständen pro Stand: $15\frac{1}{2}$ Heller
- c. In allen übrigen Ständen innerhalb der Markthalle: $9\frac{1}{2}$ Heller
- d. In den Aussenständen auf der Barasa pro qm: 3 Heller

2. Bei Verkäufen,
für welche ein bestimmter Stand nicht in Anspruch genommen wird (Verkauf von zubereiteten Esswaren, Früchten, Geflügel etc.), für jede Rupie des Wertes der ausgetobenen Ware: 3 Heller

3. Bei Verkauf von lebendem Vieh:

- a. für ein Stück Grossvieh, Esel und Fohlen: 1 Rupie

b. für ein Kalb: $\frac{1}{2}$ Rupie
 c. für ein Stück Kleinvieh: $\frac{1}{4}$ Rupie
 4. In der Halle:
 für getrocknete Fische pro Verkaufs-
 stand: 19 Heller
 Die Kammern für Aufbewahrung der Waren
 werden besonders vermietet.
 Daressalam, den 4. August 1905.
 Der Kaiserliche Gouverneur
 Graf von Götzen.
 J.-No. IV. 3815.

Personal-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Eingetroffen
 vom Heimatsurlaub mit R. P. D. „Herzog“: am
 28. Juli cr. in Tanga Bezirksamtman n Zache, am
 30. Juli cr. in Daressalam Hauptzollamtsvorsteher
 Kattner.

Ausgeschieden: Kanzleigehülfe Heyer am 30.
 Juli cr., Maschinisten-Assistent Kulp am 1.

August cr., letzterer behufs Uebertritt zur Kommune
 Daressalam.

Auf Dienstreise nach Uluguru am 5. August cr.:
 Chemiker Lommel.

Eingetroffen aus Tanga am 30. Juli mit „Herzog“:
 Landmesser Assmuth.

Dem bisherigen kommissarischen Gouvernements-
 sekretär Kielich ist mit Wirkung vom 1. April
 1905 ab eine etatsmässige Sekretärstelle verliehen
 worden.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen:
 Oberleutnant v. Grawert, Stabsarzt Dr. Skro-
 dzki, Feuerwerker Wohlfahrt, Unteroffizier
 Walch vom Heimatsurlaub bezw. neu, Ober-
 leutnant Frank und San.-Sergt. Steffenhagen
 von Bukoba.

Beurlaubt: Zahlmeister Fritsch.

Versetzt bezw. kommandiert: Feldwebel
 Heindl, Morogoro, krankheitshalber hierher,
 Unteroffizier Ungefroren, Kilimatinde, zur P.
 A. Morogoro.